

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 4-2061/14-V**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.11.2014 im öffentlichen Teil:

die Benutzungssatzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 5. November 2014

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

## **Benutzungssatzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund § 131 (1) i. V. m. §§ 3 und 28 (2) Ziffer 9 Kommunalverfassung des Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 3. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Gliederung**

Das Kreismedienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt. Es hat seinen Sitz in Luckenwalde. Das Medienzentrum trägt die Bezeichnung „Kreismedienzentrum des Landkreises Teltow-Fläming“ und besteht aus der Fahrbibliothek, der Kreisbildstelle und der Kreisbibliothek.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die *Fahrbibliothek* dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Satzung die Fahrbibliothek nutzen, um gedruckte und elektronische Medien aller Art zu entleihen. Sie sichert die Medienversorgung im ländlichen Raum. Durch die vielfältigen Medienangebote und Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen unterstützt sie die Leseförderungsmaßnahmen in der Region.
- (2) Die *Kreisbildstelle* hat die Aufgabe, Personen mit einem Erziehungs- und Bildungsauftrag bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen. Ziel ist es, aus der physischen und digitalen Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot für die pädagogische Nutzung und die dazu benötigten technischen Geräte bereitzustellen. Diese dürfen nur für nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Die *Kreisbibliothek* übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände der haupt- und nebenamtlich geführten öffentlichen Bibliotheken im Landkreis. Sie organisiert u. a. Projekte der Literaturversorgung, Fortbildungen und regelmäßige Kreisarbeitsgemeinschaften.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung) erhoben.
- (2) Die Benutzung der Kreisbildstelle ist kostenfrei.

## **§ 4**

### **Verhalten im Kreismedienzentrum**

- (1) Im Kreismedienzentrum haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass sie keinen anderen stören. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzern des Kreismedienzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 5**

### **Benutzungsausschluss**

Benutzer, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen des Personals des Kreismedienzentrums verstoßen, können von der Benutzung des Kreismedienzentrums vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

### **Fahrbibliothek**

## **§ 6**

### **Nutzer**

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek steht jedem Bürger offen.
- (2) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt wurden.

## **§ 7**

### **Anmeldung, Datenerfassung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek wird eine schriftliche Anmeldung benötigt. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen.
- (2) Der Benutzer bescheinigt mit seiner Unterschrift die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung und erteilt sein Einverständnis zur Erfassung und Speicherung seiner Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Der Benutzer hat die Änderung seiner personenbezogenen Daten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Das Anmeldeformular für Benutzer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Benutzer erhalten nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Fahrbibliotheksausweis. Die Gültigkeitsdauer des Fahrbibliotheksausweises beträgt vom Tag der Ausstellung 12 oder 6 Monate.
- (5) Der Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar; das kann durch Vorlage von Personalausweis, Pass, o. ä. überprüft werden. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet. Für verloren gegangene Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist ein Ersatzausweis erforderlich.

## **§ 8**

### **Leihbedingungen**

- (1) Vor der Ausleihe hat der Benutzer einen gültigen Fahrbibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Der Benutzer erhält nur Medien, die für sein Alter freigegeben worden sind.
- (4) Entlehene Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand.
- (6) Der Fahrbibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von elektronischen Medien und physischen Medien wie Bücher, CDs, Kassetten, Videos, Spiele, Zeitschriften. Für die Ausleihe von DVDs werden Gebühren erhoben.

## **§ 9**

### **Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen**

- (1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Leihfrist persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Fahrbibliothek zu richten.
- (3) Für verliehene Medien kann eine Vorbestellung erfolgen. Nicht im Bestand vorhandene Bücher können über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken bestellt werden. Der Benutzer trägt die anfallenden Kosten.

## **§ 10**

### **Leihfristüberschreitung, Mahnung**

- (1) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien und ausstehende Gebühren werden angemahnt. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Fälligkeit der Säumnisgebühren ist nicht von einer vorausgehenden Mahnung abhängig.
- (2) Wurde die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten, kann die Säumnisgebühr erlassen werden. Mangelndes Verschulden ist glaubhaft zu machen.
- (3) Entrichtet ein Benutzer nach mehrmaligem Auffordern seine Gebühren, auch ausstehende nicht, kann er nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen, die Medien sind nicht mehr ausleihbar.
- (2) Der Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien, Beschreibungen und Spielanleitungen ist unverzüglich anzuzeigen. Hierfür haftet der Benutzer. Der Benutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Originals, die Kosten für den Nachdruck einer Kopie oder die Kosten für die Beseitigung eines Schadens zu übernehmen. Grundsätzlich fällt eine Einarbeitungsgebühr an.
- (4) Verloren gegangene oder beschädigte Zeitungen und Zeitschriften sind zu ersetzen.

### **Die Kreisbildstelle**

## **§ 12**

### **Nutzer**

Nutzer sind neben den Schulen und auch andere juristische Personen (Vereine, Kindereinrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) und natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen.

## **§ 13**

### **Anmeldung**

- (1) Vor der Nutzung der Kreisbildstelle hat sich der Nutzer unter Angabe seiner Person und der Einrichtung, für die er tätig ist, anzumelden. Die Anmeldung ist kostenfrei.
- (2) Der Benutzer bescheinigt mit seiner Unterschrift die Kenntnis der Benutzungssatzung.

## **§ 14**

### **Leihbedingungen, Urheberrecht, Lizenzbestimmungen**

Der Entleiher hat die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Lizenzvorschriften einzuhalten. Jedes Kopieren ist verboten. Alle Medien und Geräte werden in einwandfreiem Zustand verliehen. Beschädigungen sind der Kreisbildstelle unverzüglich mitzuteilen. Zugehöriges Medienmaterial, wie Filmbegleithefte, Arbeitsblätter und Gebrauchsanweisungen sind pfleglich zu behandeln.

## **§ 15**

### **Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen**

Die Leihfrist für die Medien beträgt 14 Tage. Die Leihfrist für die Geräte erfolgt nach Absprache mit dem Benutzer. Leihfristen können auf Wunsch von der Kreisbildstelle verlängert werden. Medien und Geräte können vorbestellt werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 11.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2006) außer Kraft.

Luckenwalde, den 5. November 2014

Wehlan  
Landrätin